

Satzung
der
„Stiftung Bayerisches Naturerbe“
mit Sitz in Hilpoltstein

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Bayerisches Naturerbe“.
- 1.2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayStG.
- 1.3. Sie hat ihren Sitz in Hilpoltstein, Landkreis Roth.

§ 2

Stiftungszweck

- 2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck der Stiftung ist es, zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der vielgestaltigen Landschaften in Bayern beizutragen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass

- eigene Projekte und Maßnahmen durchgeführt werden, einschließlich des Erwerbs oder der Pacht ökologisch wertvoller Grundstücke nach Maßgabe der Stiftungserträge,
- andere gemeinnützige Organisationen mit gleichartigen Zielen unterstützt werden,
- selbständige und unselbständige gemeinnützige Stiftungen des Naturschutzes gefördert oder verwaltet werden.

Dem Stiftungszweck dienen alle Maßnahmen, die eine Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen der heimischen Arten zum Ziel haben. Dazu gehören auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung, der Förderung des Umweltbewusstseins und der Öffentlichkeitsarbeit.

- 2.3. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

§ 3

Einschränkungen

- 3.1 Die Stiftung handelt in selbstloser Absicht und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt zum 31.12.2012 Euro 2.492.568.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 4.3 Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen des Stifters oder Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt
 - aus Umschichtungsgewinnen unter den Voraussetzungen von Ziff. 5.3
- 5.2 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 5.3 Umschichtungsgewinne dürfen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur und erst dann verwendet werden, wenn Umschichtungsverluste vollständig zurückgeführt sind. Die Verwendung von Umschichtungsgewinnen für die Aufgabenerfüllung bedarf zusätzlich eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit von 80%.
- 5.4. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

§ 6

Stiftungsvorstand

- 6.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus fünf natürlichen Personen.

- 6.2 Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden durch das Stiftungsgeschäft benannt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Berufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bestellt der Vorstand des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. eine(n) Nachfolger(in). Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit ausscheidet.

- 6.3 Eine Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder durch den Vorstand des LBV ist aus wichtigem Grund möglich.

§ 7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr vertreten durch den ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Innenverhältnis wird vereinbart, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann die Stiftung vertreten, wenn der erste Vorsitzende hieran gehindert ist.

- 7.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Vorstandsarbeit koordiniert und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheit bei Verhinderung vertritt.

- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung.

Er hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.

Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine Geschäftsordnung.

- 7.4 Sofern ein Kuratorium berufen wurde, gilt ergänzend § 8 der Satzung.

- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 8

Kuratorium

- 8.1 Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des LBV ein Kuratorium einrichten, dem Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

- 8.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die mehrmalige Berufung eines Mitglieds ist zulässig.

- 8.3 Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
- 8.4 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen sowie der Vorlage einer Tagesordnung schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand soll pro Geschäftsjahr mindestens zu einer Sitzung einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Vorstandsmitglied anwesend ist und der Ladung nicht widerspricht.
- 9.3 Der Vorstand beschließt, soweit kein Fall des § 11.2 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten.
- 9.4 Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern keiner der Mitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11.3 der Satzung.
- 9.5 Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zu Kenntnis zu bringen.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- 10.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Ertragsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Vorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zu Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Stelle prüfen lassen.

Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- 10.3 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Ertragsrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 11.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht

beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

11.2 Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.3 Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 sind vom Vorstand des LBV zu genehmigen. Die Beschlüsse werden außerdem erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12

Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall bei Auflösung, Aufhebung bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 Ziff. 2.2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.